

N 1870711

5263

Revidierte Statuten

des

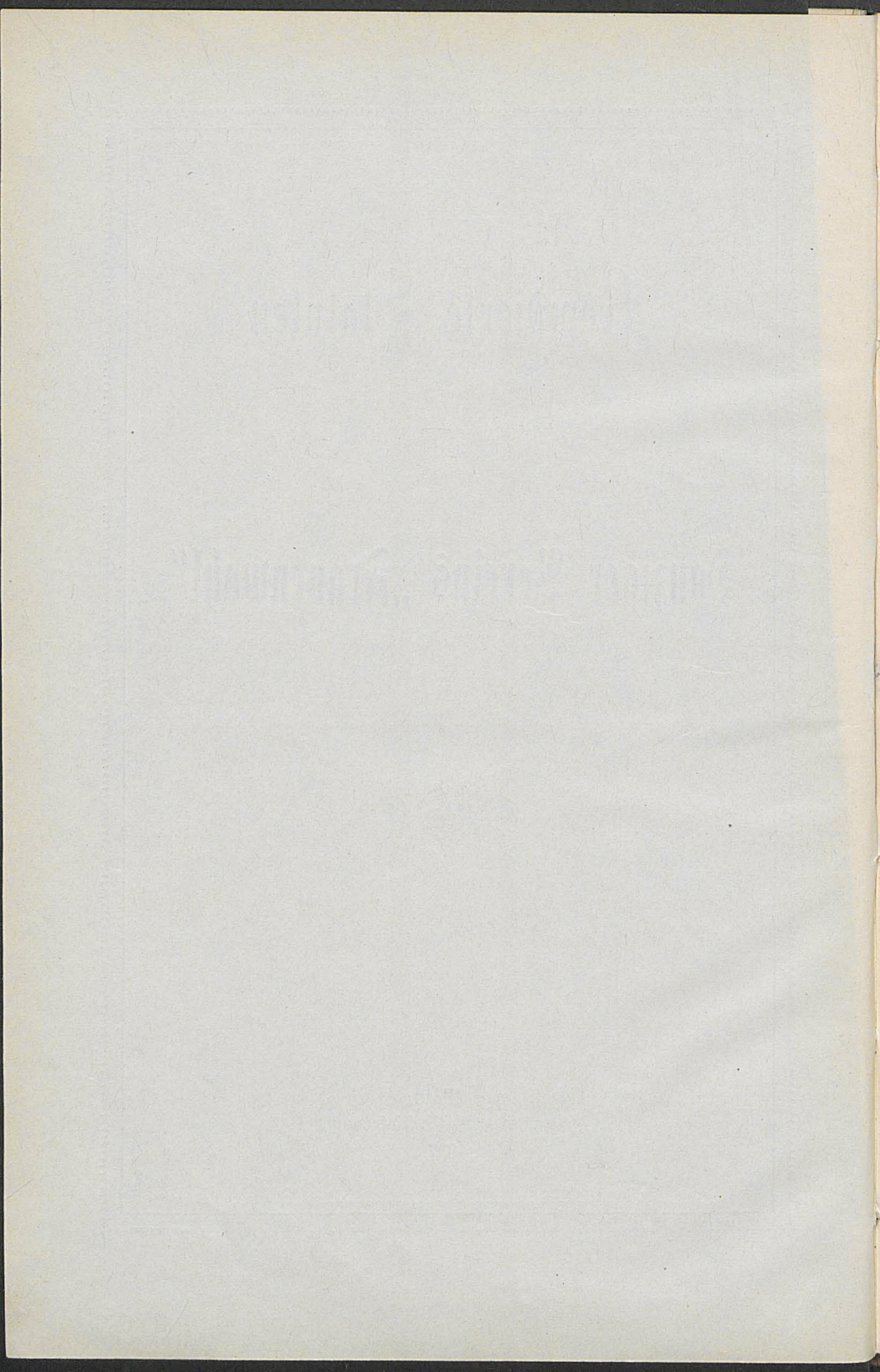
Danziger Vereins „Frauenwohl“.



Danzig.

Druck von U. W. Kafemann.

1897.



§ 1.

Der Verein „Frauenwohl“ besteht seit dem 23. April 1890 zu Danzig als Zweigverein des im Jahre 1888 zu Berlin gegründeten Vereins „Frauenwohl“ und nimmt auf Beschluß der Generalversammlung vom 20. April 1893 das gegenwärtige Statut als seine neue Grundverfassung an. Der Verein hat seinen Sitz in Danzig.

§ 2.

Der Zweck des Vereins

- ist:
- a) die Erweiterung der Arbeitsfähigkeit und Erwerbsthätigkeit der Mädchen und Frauen;
 - b) die Gewinnung eines wirksamen Einflusses der Frauen auf die Erziehung der weiblichen Jugend aller Stände;
 - c) die Zulassung der Mädchen und Frauen zu den gewerblichen und wissenschaftlichen Lehranstalten.

§ 3.

Zur Förderung dieser Bestrebungen gründet der Verein gemeinnützige Anstalten, die durch besondere Kommissionen verwaltet werden (s. § 9).

Auch werden zur Förderung der Vereinszwecke Vorträge gehalten.

Besprechungen resp. Verhandlungen über politische Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 4.

Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Großjährige Frauen und Mädchen erlangen die Mitgliedschaft durch Anmeldung beim Vorstande und Zahlung des Jahresbeitrages von 4 Mk.

Außerordentliches Mitglied (ohne Stimmrecht) kann werden, wer jährlich 3 Mk. Beitrag zahlt.

Ehrenmitglieder, welche der Verein ernennt, sind nicht beizugspflichtig, aber stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft hört auf durch freiwillige Austrittserklärung.

Ausschließung von Mitgliedern kann auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen, doch ist Berufung an die Vereinsversammlung gestattet.

Die Ausscheidenden verlieren alle Anrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 5.

Der Vorstand.

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen aus 21—25 Personen bestehenden Vorstand; dieser ernennt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß von 7 Mitgliedern:

die Vorsitzende, deren erste und zweite Stellvertreterin,

die Kassensführerin, die Schriftführerin und deren Stellvertreterinnen.

Der geschäftsführende Ausschuß hat den Verein nach außen mit Substitutionsbefugnis in allen Angelegenheiten zu vertreten, einschließlich derjenigen, welche eine Spezialvollmacht erfordern.

§ 6.

Der Vorstand hat die Geschäftsverwaltung des Vereins zu leiten und wird vor jeder Vereinsversammlung einberufen.

Er hat die von der Vorsitzenden aufgestellte Tagesordnung für die Vereinsversammlungen zu beraten und Beschlüsse zu fassen über

a) alle laufenden Geldebewilligungen für Vereinszwecke bis zu 100 Mk.,

b) über alle einmaligen oder nicht laufenden Geldebewilligungen, die 150 Mk. nicht überschreiten.

§ 7.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind von der Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift zu vollziehen.

§ 8.

Mitglieder, die während der Wahlperiode ausscheiden, ergänzt der Vorstand durch Zuwahl.

§ 9.

Die Kommissionen.

Zur Verwaltung der vom Verein gegründeten Anstalten werden Kommissionen von 5—7 Mitgliedern für 3 Jahre ernannt, von denen 3 resp. 4 durch den Verein, die anderen durch den Vorstand gewählt werden; doch haben die Kommissionen das Recht, sich durch Zuwahl zu erweitern.

§ 10.

Jede Kommission erwählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende, Schriftführerin und Kassensführerin, wie deren Stellvertreterinnen und verwaltet selbstständig die ihr übergebene Anstalt; für solche Ausgaben jedoch, die den Etat der Kommissionen überschreiten und die Kasse des Vereins in Anspruch nehmen, muß die Genehmigung des Vorstandes, bei größeren Summen (s. § 6) die der Vereinsversammlung eingeholt werden.

Dem Verein steht das Beschwerderecht zu.

§ 11.

Die Vereinsversammlungen.

Der Verein hält in der Regel monatlich eine von der Vorsitzenden einzuberufende Versammlung ab.

In derselben haben der Vorstand und die einzelnen Kommissions-Vorsitzenden Bericht zu erstatten.

Ueber Gründung neuer Unternehmungen und solche Aenderungen, die die Vereinskasse mit mehr als 100 Mk. jährlich belasten, entscheidet der Verein durch Abstimmung. Außerdem hat jedes Vereinsmitglied das Recht, Anträge zu stellen, doch müssen dieselben, wenn darüber abgestimmt werden soll, 10 Tage vor der Sitzung bei dem Vorstand angemeldet werden.

Dringlichkeitsanträge, von mindestens 3 Mitgliedern unterstützt, müssen sofort verhandelt werden.

Bei Abstimmungen gilt einfache Stimmenmehrheit.

Die Tagesordnung für die Monatsversammlungen muß jedesmal 3 Tage vorher im Bureau des Vereins ausliegen.

§ 12.

Hauptversammlung.

Der Vorstand beruft alljährlich im Monat April die ordentliche Hauptversammlung, zu der nur die Mitglieder des Vereins Zutritt haben.

Die Anzeige mit Angabe der Tagesordnung erfolgt 8 Tage vorher durch die Zeitungen.

§ 13.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Bei Anträgen auf Statutenänderung und Auflösung des Vereins entscheidet $\frac{2}{3}$ Majorität, sonst einfache Stimmenmehrheit.

Anträge für die Generalversammlung müssen bis zum 31. März des ablaufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstande eingereicht werden.

§ 14.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise der Generalversammlung gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes (s. § 5) und der vom Verein zu ernennenden Commissionsmitglieder (s. § 9);
- b) die Feststellung des Etats;
- c) die Entgegennahme des vom Vorstande zu erstellenden Jahresberichts;
- d) die Dechargierung der von der Kassensührerin aufzustellenden Rechnung;
- e) jede Abänderung des Statuts;
- f) die etwaige Auflösung des Vereins.

Auf Antrag von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern muß der Vorstand binnen 14 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 15.

Bei Auflösung des Vereins, die erfolgen muß, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 30 sinkt, fällt das Vereinsver-

mögen der Stadtgemeinde Danzig als Stiftung „Frauenwohl“ mit der Verpflichtung zu, die Erträgnisse zur Unterstützung für weibliche Bedürftige zu verwenden.

§ 16.

Das Nähere über die Verwaltung des Vereins und seiner einzelnen Anstalten, wie über den Geschäftsgang wird durch besondere Geschäftsordnungen geregelt.

§ 17.

Als Zweigverein zahlt der Danziger Verein „Frauenwohl“ 10% der pflichtmäßigen jährlichen Vereinsbeiträge seiner Mitglieder an den Verein „Frauenwohl“ zu Berlin.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem ersten April.

Diese revidierten Statuten sind der Vorsitzenden des Berliner Vereins zur Kenntnissnahme eingesandt.

Frau Schulrath Cauer,

Vorsitzende des Vereins „Frauenwohl“ zu Berlin.

in der Richtung der ...
der ...
die ...

...

Das ...
...

§ 11

Die ...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.